

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 6. Juni 2017**

Begutachtung gesundheitlicher Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen könnten

*) bei haushaltlicher Relevanz zu beteiligen!

A. Problem

Deputierte von Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben anlässlich des öffentlich gewordenen Falls eines Suizidversuchs einer geflüchteten Frau aus Albanien, die in Bremerhaven abgeschoben werden sollte, um einen Bericht gebeten. Darin soll ausgeführt werden, welche Grundsätze und Standards für die von den Gesundheitsämtern vorzunehmende Begutachtung gesundheitlicher Gründe gelten, die einer Abschiebung entgegenstehen könnten und inwieweit diese Grundsätze und Standards von den Gesundheitsämtern in Bremen und Bremerhaven angewandt werden.

B. Lösung

Die sozialmedizinischen Dienste der Gesundheitsämter in Bremen und Bremerhaven (Öffentlicher Gesundheitsdienst – ÖGD) nehmen im Falle einer Kontaktierung durch die Ausländerbehörden grundsätzlich die Aufgabe für Begutachtungen gesundheitlicher Gründe wahr, die einer Abschiebung entgegenstehen könnten.

Die gesetzlichen Grundlagen für eine gesundheitliche Begutachtung sind einerseits langjährig im Asylgesetz, im Asylbewerberleistungsgesetz sowie im Aufenthaltsgesetz verankert. Die dort hinterlegten Vorgaben wurden im Zuge einer Einführung beschleunigter Asylverfahren in 2016 verändert. Hiernach muss eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vorliegen, die sich durch eine Abschiebung erheblich verschlechtern würden. Es ist nach aktueller Rechtslage nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Konkret bedeutet dies beispielhaft, dass entgegen früherer gesetzlicher Vorgaben eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) nicht mehr in jedem Fall und grundsätzlich ein Abschiebehindernis darstellt. Dies gilt nur noch in Ausnahmefällen. Im Übrigen ist der Begriff der „Reisefähigkeit“ ebenso wie der Begriff der „Reiseunfähigkeit“ nicht genau bestimmt.

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz verweist andererseits auf langjährig bewährte landesspezifische Bremische Grundsätze des ÖGD zur Begutachtung von Migrantinnen und Migranten. Diese Grundsätze gelten in Bremen wie auch in Bremerhaven noch immer als Grundlagen für eine Begutachtung.

Hiernach wird auf die Gefahr einer medizinischen ‚Instrumentalisierung‘ hingewiesen, falls gegenläufige behördliche Interessen bestehen. Darüber hinaus liegt der Fokus auf der Qualifikation der Gutachterin und des Gutachters, auf der individuellen medizinischen Vorgeschichte der zu begutachtenden Person, auf den Zuständen im Zielstaat sowie auf der strikten Wahrung von Fachlichkeit, Objektivität und Neutralität. Für eine direkte Unterstützung bei Abschiebevorgängen z.B. im Sinne einer Begleitung auf dem Transport steht der ÖGD nicht zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt somit für Bremen und Bremerhaven in gleicher Weise, dass stets eine Würdigung des allgemeinen und des evtl. krankheitsbedingt erhöhten individuellen Risikos erfolgt. Diese Angaben beziehen sich immer sowohl auf die Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung, als auch auf sogenannte zielstaatenbezogenen Abschiebehindernisse.

Für die **Stadtgemeinde Bremen** werden die Gutachten bei Erkrankungen aus dem somatischen Formenkreis vom ÖGD selbst wahrgenommen. Psychiatrische Begutachtungen werden im Sinne einer Delegation der amtsärztlichen Funktion in den psychiatrischen Behandlungszentren vorgenommen. Bei den Reisefähigkeitsgutachten handelt es sich in jedem Fall um eine Einzelfallprüfung im Rahmen eines persönlichen Gutachtengesprächs. Dieses Gutachtengespräch findet im Rahmen eines klinischen Interviews mit ausführlicher klinisch-psychiatrischer Anamnese nach Interviewleitfaden statt, falls erforderlich mit Hilfe eines Sprachmittlers. Die zugrunde liegenden Diagnosekriterien richten sich nach deutschen und internationalen Vorgaben. Es handelt sich um eine fachärztliche Einschätzung.

In **Bremerhaven** findet auf Grund des erheblichen Umfangs von Anfragen der Ausländerbehörde zu Reisefähigkeiten im GA in Abstimmung mit der senatorischen Behörde eine Begutachtung nach Aktenlage statt. Bei Zweifeln an der Diagnose wird stets eine persönliche Begutachtung durchgeführt. Mögliche Auswirkungen bei Abschiebungen werden der zuständigen Behörde (Ausländerbehörde) mitgeteilt. Dabei werden die Auswirkungen sowohl während der Maßnahme der Abschiebung als auch im Heimatland in die Bewertung einbezogen. Es handelt sich um eine rein fachärztliche Stellungnahme; ein Urteil „Reisefähigkeit“ oder „Reiseunfähigkeit“ wird nicht erstellt, ebenso wenig werden Atteste über „Flugtauglichkeiten“ ausgestellt.

Im psychiatrischen Bereich werden die Begutachtungen im Gesundheitsamt Bremerhaven durch einen in der Psychiatrie erfahrenen Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen durchgeführt, sofern psychische Erkrankungen als Abschiebehindernis angegeben wurden. In der Praxis hat sich bewährt, ggf. auch nach Aktenlage Stellung zu nehmen. Dieses Vorgehen wurde auch gerichtlich geprüft und nicht grundsätzlich abgelehnt.

FAZIT:

1. Ob eine Abschiebung angeordnet wird oder nicht, entscheidet nicht die medizinische Begutachtung.
2. Die medizinische Begutachtung stellt eine gesundheitliche Einschätzung des allgemeinen und individuellen Risikos im Falle einer Abschiebung dar.
3. Ein Risiko-Ausschluss ist somit nicht möglich. Bei Ausweisungen werden auch zukünftig suizidale Handlungen nicht vollständig zu verhindern sein.
4. Die Bewertung und Entscheidung, ob eine Abschiebung angeordnet wird, liegt bei der Ausländerbehörde.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Produktgruppenhaushalt

Keine.

E. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt den Bericht der SWGV zur Kenntnis.